

Nach dem Inhalt der Urtheilsgründe hat derselbe am 4. Juni 1880 von dem Spielkartenfabrikanten S. in W. 24 Spiele Karten, welche nicht gestempelt waren, käuflich erworben und von dieser Zeit an etwa vier Wochen lang in seinem Gewahrsam gehabt, bis er durch seinen Commis in Kenntniß gesetzt wurde, daß die Karten nicht gestempelt seien, worauf er sofort seinen Lehrling beauftragte, die Karten am Hauptzollamt abstempeln zu lassen. Der Lehrling vergaß diesen Auftrag und suchte ihn erst am 22. Juli v. J. auszuführen.

Das LG. hat die Verurtheilung des Angeklagten, gegen welchen das Hauptverfahren eröffnet worden war, weil er verdächtig sei, die obenbezeichneten Karten, um damit Handel zu treiben, käuflich erworben zu haben, in folgender Weise begründet:

„Man könnte allerdings annehmen, daß M. sich in dem guten Glauben befand, er habe am 4. Juni 1880 nur gestempelte Karten gekauft und sei von S. angeführt worden und es könnte deshalb hier ein strafloser Gewahrsam angenommen werden, allein M. treibt als Kaufmann Handel mit Spielkarten und bei solchen Personen ist nach § 12 des Spielkartenstempelgesetzes nicht bloß der wissentliche Gewahrsam wie in § 10, sondern der Gewahrsam überhaupt strafbar.“

Allein im vorliegenden Falle kommt es auf den Gewahrsam gar nicht an. Nach § 10 a. a. D. ist derjenige strafbar, welcher ungestempelte Karten erwirbt. M. hat 24 ungestempelte Karten Spiele erworben, ist also strafbar, ohne daß es auf Absicht — Dolus —, gröberes, geringeres Verschulden weiter anzukommen hat, wiewohl sein Verschulden, wenn auch nur ein sehr geringes, darin besteht, daß er nicht sofort beim Erwerb der Karten diese einzeln angesehen hat, um sich vergewissern, ob sie gestempelt seien. Es muß also das Gesetz seine Anwendung finden und mußte gegen M. nach den Bestimmungen des cit. § 10 Abs. 2 eine Geldstrafe von 30 M. für jedes ungestempelte Kartenspiel verfügt werden.“

Dieser Auffassung, daß § 10 Abs. 2 a. a. D. lediglich die Thatfache des Erwerbens ungestempelter Spielkarten vorausseze, „ohne daß es auf Absicht, gröberes oder geringeres Verschulden ankomme“, kann nicht beigetreten werden. Aus dem § 10 Abs. 2 a. a. D., wonach derjenige, „welcher der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, für jedes Spiel eine Strafe von 30 M. verfällt“, kann nicht gefolgt werden, daß hinsichtlich der zuerst genannten Fälle im Gegensatz zum wissentlichen Gewahrsam die Frage der subjektiven Ver Schuldung überhaupt bedeutungslos sei; es kann vielmehr aus der Fassung des Gesetzes, insbesondere aus dem Umstand, daß das Wort „wissentlich“ nur mit dem Gewahrsam in Verbindung gebracht worden ist, nur entnommen werden, daß die übrigen Fälle nicht bloß dann strafbar sind, wenn der Thäter mit dem Bewußtsein von dem Mangel des Stempels handelt, sondern auch dann, wenn ihm in dieser Richtung Fahrlässigkeit zur Last fällt, während das Gesetz für den Fall des bloßen Gewahrsams zur Strafbarkeit das Bewußtsein von jenem Thatumstand verlangt.

Das LG. hat nun zwar nebenbei bemerkt: Das Verschulden des Angeklagten, wenn auch nur ein sehr geringes, bestehend darin, daß er nicht sofort beim Erwerb der Karten diese einzeln angesehen habe, um sich zu vergewissern, ob sie gestempelt seien.

Allein aus dieser Ausführung kann nicht mit Sicherheit entnommen werden, ob das Gericht davon ausgegangen ist, daß der Irrthum des Angeklagten von demselben durch Versäumung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit verschuldet worden sei, ob ihm sonach eine fahrlässige Verfehlung gegen den § 10 Abs. 2 a. a. D. zur Last falle.

Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. v. Mts. — § 547 der Protokolle — beschlossen, daß den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, seitens der Directivbehörden gestattet werden kann, den Branntwein neben dem vorgeschriebenen Wasserzuflüsse (statt mit 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt) mit 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) zu vermischen.

Die badische Regierung hat beim Bundesrath beantragt, daß in Konstanz gemischte Privat-Transitläger für die in No. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren ohne Mitverschluß der Zollbehörde gestattet werden. Zur Begründung des Antrags wird auf die eigentümliche Lage der Stadt hingewiesen. Von drei Seiten von schweizerischem Gebiet umschlossen und mit dem Inlande nur durch eine Brücke verbunden, war es ihr fast unmöglich, ihrer Industrie eine das Stadtgebiet überschreitende Bedeutung zu verschaffen. Erst seit dem Ausbau der badischen Staatseisenbahn bis Konstanz und dem Anschluß schweizerischer Bahnenlinien begann ein erfreulicher Aufschwung in verschiedenen Richtungen gewerblicher Thätigkeit, namentlich des Getreidehandels. Mit dem Inkrafttreten der Zollpflicht des Getreides hat die bis dahin unbeschränkte zollfreie Lagerung z. aufgehört und das Geschäft einen zunehmenden Rückgang angetreten und sich allmälig den schweizerischen Hafenplätzen Romanshorn und Norschach zugewendet.*)

Durch früheren Besluß des Bundesrathes sind für Königsberg gemischte Privat-Transitläger für Getreide zugelassen worden. Neuerdings hat des Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg den Antrag gestellt, die Vergünstigung auch auf Pillau, den Vorhafen Königsbergs, auszudehnen, und der Reichskanzler hat einen diesem Wunsch entsprechenden Antrag beim Bundesrath gestellt.

Im Reichstage hat bei Berathung der Etatsposition, Tit. 3, Rübenzuckersteuer 47 421 460 M. (weniger gegen 1881/82 2 131 540 M.), der Abgeordnete Härle den Rückgang der Einnahmen aus diesem Posten, der leider voraussichtlich in Zukunft noch stärker werden dürfte, bedauert. Das Verhältniß der Exportbonifikation zum Rübenzuckersteuerfach habe sich in Folge der vervollkommenen Methode der Zuckergewinnung zum Nachtheil der Reichskasse verschoben. Redner bringt einen formulirten Antrag ein, der den Reichskanzler auffordert, bezügliche Erhebungen anstellen zu lassen und je nach deren Ergebnis dem Reichstage eine gesetzliche Regelung der Frage vorzuschlagen.

*) Der Antrag ist inzwischen genehmigt.

Statistisches. — Wirtschaftliches.

Betrieb der Rübenzuckerfabriken im November 1881. — In deutschen Zollgebiete waren im Betriebe 342 Fabriken, welche 1 563 819 Tonnen (zu 1000 Kilogr.) Rüben versteuerten. In den vorwiegend für die Zuckerindustrie thätigen Zoll-Direktionsbezirken, in der Provinz Sachsen, in Schlesien, Hannover, Braunschweig und Anhalt, waren die im Oktober betriebenen 277 Fabriken auch während des Novembers im Gange und verbrauchten im letzteren Monat 1 268 751 Tonnen Rüben. Vom Beginn der Kampagne bis Ende November 1881 sind 3 627 031 Tonnen Rüben versteuert, 313 291 Tonnen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die durch das milde Wetter hervorgebrachte geringere Haltbarkeit der eingemieteten Rüben erfordert eine schnelle Verarbeitung derselben,

die Kampagne wird daher voraussichtlich frühzeitig schließen. Die Zuckerausbeute wird im Durchschnitt als reichlicher bezeichnet denn im Vorjahr.

Brauereibetrieb und Brauereiertrag im Etatsjahr 1880/81 (1. April—31. März). In deutschen Zollgebiet, mit Ausnahme der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, ferner Luxemburg sind im Betriebe gewesen 11 564 Brauereien. Davon sind gewerbliche 10 374, unter diesen fixirte 6 149. An steuerpflichtigen Braustoffen wurden verwendet 4 307 944 Doppelzentner Getreide und 21 387 Doppelzentner Malzsurrogate. Gewonnen wurden 7 931 107 hl obergäriges und 13 204 924 hl untergäriges, zusammen